

# Akteneinsicht Mahlower Straße am 09.08.2011

durch die BürgerBündnis-Fraktionsmitglieder Jens Schlösser und Jörg Blunk

## Zusammenfassung zu Honorarverträgen mit Viaponti (in Tabelle „orange“)

Vertrag vom 27. 11 2008

Einschätzung nach Akteneinsicht:	28.09.2011
Stellungnahme der Verwaltung:	03.01.2012
Antwort der Beauftragten:	10.02.2012

---

### Einschätzung nach Akteneinsicht:

Viaponti wurde zur Abgabe eines Honorarangebotes aufgefordert. Das ist merkwürdig, denn die Beauftragung ist nach HOAI vorzunehmen – daher ist ein Angebot weder sinnvoll noch notwendig. Das Ingenieurbüro war nach **HOAI** zu beauftragen.

### Stellungnahme Verwaltung:

Die Beauftragung erfolgte nach **HOAI**. Die Angebotsanforderung diente der Ermittlung des erforderlichen Leistungsumfanges, verbunden mit einer ersten Kostenschätzung.

### Antwort:

Die Auftragserteilung ist nach HOAI erfolgt, richtig. Aber das Problem liegt vor der Auftragserteilung. Es wurde eben nicht sofort nach HOAI beauftragt, sondern vorher ein Honorarangebot eingeholt. Das ist der Kritikpunkt.

Natürlich ist es nachvollziehbar, dass eine Kostenschätzung vom Ingenieurbüro abgefordert wurde, da die Bausumme bis dahin noch niemand bekannt war, aber zur Ermittlung des Grundhonorars (100%) benötigt wird.

Dies war auch gar nicht Gegenstand der Kritik. Insofern ist ein Verweis auf die Kostenschätzung keine Antwort, sondern lenkt davon weg. *Es ist und bleibt nicht korrekt, dass die Verwaltung das Ingenieurbüro auffordert, zu sagen, welche Leistungsphasen und in welchem Umfang das Ingenieurbüro welche genauen Leistungen erbringen will.*

*Die Gemeinde ist der Auftraggeber und muss dem Ingenieurbüro sagen, was sie vom Ingenieurbüro geplant haben will. Kann es sein, dass sie dazu nicht in der Lage ist oder hat andere Gründe hat, sich den Gestaltungsspielraum vom Ingenieurbüros vorgeben zu lassen?*

### **Einschätzung nach Akteneinsicht:**

Durch die kritisierte Aufforderung zur Angebotsabgabe bot Viaponti seine Honorarleistungen für eine Bausumme von **522.291 €** an (siehe Anl. 1, Auszug aus Honorarangebot Viaponti v. 3.11.2008). Letztendlich wird die Bausumme mindestens 863.600 € betragen. Das ist eine Kostenerhöhung um 64,43%.

### **Stellungnahme Verwaltung:**

Dem Ingenieurvertrag liegen für die Lph 1-5 anrechenbare Kosten in Höhe von 579.150 € zugrunde. Dies entspricht einer Bausumme brutto von 689.188,50 €. Das entspricht einer Kostenerhöhung von 25,31%. Im Vertrag wurde in den Leistungsphasen 1-5 nach § 10 Abs. 3a der HOAI die vorhandene Bausubstanz, die technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird, bei den anrechenbaren Kosten berücksichtigt. Dies gilt für die Fahrbahnabschnitte sowie den Gehweg, die erhalten bleiben sollten. In den Leistungsphasen 6-8 wurden nur die anrechenbaren Kosten, die aus den tatsächlichen Kosten resultieren, berücksichtigt. Da geplant war, diese Bausubstanz nicht neu zu bauen, betragen diese Kosten nur **522.291,00 €**. Zumindest für die geplante Erhaltung der bereits im Zuge des SW-Kanals hergestellten Fahrbahnbereiche zeigte sich im Zuge der Planung, dass dieses Ziel aus technischen Gründen nicht gehalten werden konnte. Somit resultiert schon hieraus eine Kostenerhöhung. In diesen Kosten enthalten waren keine Leitungsumverlegungen, Baumfällungen, Ersatzpflanzungen, Lamellenklärer, da diese Leistungen entweder nicht zum Planungsauftrag gehörten bzw. deren Notwendigkeit noch nicht absehbar war. Weiterhin war damals von einer Fahrbahnbreite von nur 5,50 m ausgegangen worden.

### **Antwort:**

Laut Akteneinsicht wies das Angebot des Ingenieurbüros zwei Bausummen aus: 579.150 € Netto (689.188 € Brutto) für die Honorarberechnung der Leistungsphasen 1-5 mit Geh- und Radweg und gesamter Fahrbahn sowie 438.900 € Netto (522.291 € Brutto) für die eigentliche Bauphase ohne Geh- und Radweg und Erhalt von ¼ der Fahrbahn im Schmutzwasserbereich (siehe Anlage 3 des Honorarhauptvertrages in Anlage 1). Da der beidseitige Geh- und Radweg schon vorhanden war, ging das Büro zu diesem Zeitpunkt also eindeutig davon aus, dass kein weiterer Geh- und Radwegbau erforderlich ist und dass dadurch für den Bau insgesamt nur 522.291 € Brutto benötigt werden. Deshalb betragen die Anfangskosten weiterhin 522.291 € und **es bleibt bei der Kostenerhöhung um 64,43%** und nicht wie die Verwaltung schrieb um 25,31%. Die Verwaltung schrieb selbst, dass die geringen anrechenbaren Kosten der Leistungsphasen 6 bis 8 aus den tatsächlichen Kosten resultierten. Die Fahrbahn im Bereich einer Schmutzwasserleitung und die vorhandenen Geh- und Radwege sollten erhalten bleiben. So wurde es vom Planer in seiner Kostenschätzung der Gemeinde in Aussicht gestellt. Somit beinhaltete der erste Planungsvorschlag des Ingenieurbüros eine planerische Lösung im Wert von 522.291 € Brutto.

Darauf hin zählt die Verwaltung dann folgende kostenerhöhenden Maßnahmen auf:

- 1.) Die Fahrbahn konnte im Bereich der Schmutzwasserleitung aus technischen Gründen nicht erhalten bleiben. Welche technischen Gründe lagen vor, die der Planer nicht schon von Anfang an hätte wissen und berücksichtigen müssen? Wieso hatte der Planer den Erhalt der Fahrbahn in seinem Angebot überhaupt vorgeschlagen, wenn es aus technischen Gründen nicht möglich ist? Wollte er damit der Gemeinde geringe Bau- und Honorarkosten suggerieren, um den Auftrag zu erhalten?*
- 2.) In den Kosten waren keine Leitungsumverlegungen, Baumfällungen, Ersatzpflanzungen, Lamellenklärer vorhanden. Bei Kostenschätzungen und Kostenberechnungen sind die Leitungsumverlegungen aber vom Planer wenigstens pauschal prozentual mit einzukalkulieren. Bei Baumaßnahmen innerhalb von Baumreihen, wie in der Mahlower Straße, werden immer Ersatzpflanzungen und meistens auch Baumfällungen notwendig. Auch die hätten pauschal vom Planungsbüro eingeplant werden müssen. Auch wenn vielleicht beim Angebot noch nicht klar war, wie das Reinigungsbauwerk vor dem Teich auszubilden ist, so war doch aber klar, dass ein Bauwerk vorzusehen ist.*
- 3.) Damals war von einer Fahrbahnbreite von 5,50m ausgegangen. Nachvollziehbar aber irrelevant. Das ist nicht die Ursache für die festgestellte Kostenerhöhung von 341.309 €.*

### **Einschätzung nach Akteneinsicht:**

Das gleiche gilt für das Honorar. Viaponti bot seine Leistung für 61.380 € an. Bisher wird das Gesamthonorar für Viaponti aber 75.638 € d.h. 23,23% mehr als angeboten betragen.

### **Stellungnahme Verwaltung:**

Ja, da das Honorar an die Baukosten gekoppelt ist, erhöht es sich mit steigenden Baukosten immer. Zumindest galt das für die alte HOAI 2002. Deshalb ist im Vertrag bei den Vertragsänderungen auch immer von „vorläufigen Honorarsummen“ die Rede.

### **Antwort:**

Die Verwaltung bestätigt damit die Feststellung der Akteneinsicht, geht aber nicht auf die Kritik ein, sondern antwortet nach dem Motto: Das ist eben so, wenn der Bau nicht teurer geworden wäre, dann wäre das Honorar auch nicht gestiegen. Zur Frage, was sie unternommen hat, damit die Planungskosten nicht so hoch werden, kommt nichts.

---

### **Einschätzung nach Akteneinsicht:**

Es ist weder sinnvoll noch notwendig, durch eine Angebotsabfrage dem Ingenieurbüro die Möglichkeit zu geben, mit scheinbar geringen Baukosten und einem scheinbar geringen Honorarangebot an einen Auftrag zu kommen und dann doch hohe Honorare bezahlen zu müssen.

### **Stellungnahme Verwaltung:**

Unabhängig von der Angebotsabfrage erfolgte die Vertragsgestaltung immer durch die Verwaltung. Das Angebot wird geprüft oder entweder unverändert oder mit Änderungen einbezogen. Hierbei werden auch die zugrunde gelegten Baukosten einer Plausibilitätsprüfung im Verhältnis zu Erfahrungswerten aus anderen Maßnahmen unterzogen.

### **Antwort:**

Zur Klarstellung, hier wurden drei Schritte durchgeführt:

1. Ein Angebot wurde abgefordert.
2. Die Verwaltung prüfte dieses Angebot.
3. Sie beauftragte.

Die Frage, warum der 1. Schritt überhaupt durchgeführt wurde, wird schlicht nicht beantwortet. Es wird nur Stellung zum 2. und 3. Schritt genommen. Eine Antwort auf die Frage also, warum die Verwaltung im Ergebnis der abgeforderten Kostenschätzung keine klare Ansage macht, was sie zu welchen Kosten haben will, gibt es nicht.

### **Einschätzung nach Akteneinsicht:**

Die für die Gemeinde wirklich wichtigen Leistungen, wie Kostenkontrollen und –fortschreibungen 5.2 und 7.3 sowie Dokumentation, hat Viaponti nicht angeboten, sie wurden weder beauftragt und noch realisiert. Der Vertrag ist, vorsichtig ausgedrückt, sehr mangelhaft.

### **Stellungnahme Verwaltung:**

Diese Leistungen wurden hinsichtlich der Dokumentation absichtlich nicht beauftragt, da diese nicht erforderlich ist.

Leistungen nach 5.2 und 7.3 wurden in der Ermittlung der v.H.-Sätze nicht berücksichtigt. Sind jedoch in Anlage 1 des Vertrages (Leistungsbeschreibung) eindeutig vereinbart und wurden auch erbracht. Der Vertrag ist nicht mangelhaft.

### **Antwort:**

● **Lph 9 (Objektbetreuung und Dokumentation):** Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Verwaltung die gesamte Leistungsphase 9 absichtlich nicht beauftragt hat, beinhaltet sie u.a. die Überprüfung der Baumaßnahme am Ende der Gewährleistung in Bezug auf mögliche Garantiemängel und die Zusammenstellung der Kostenentwicklung zum Bauende lt. HOAI. Das soll „nicht erforderlich“ sein? Im Gegenteil, beide Leistungen sind unbedingt vom Ingenieurbüro abzufordern, dienen sie doch der Behebung von Mängeln und Übersicht der Kosten. Seit wann ist eine Kostenübersicht „nicht erforderlich“ und wird nicht benötigt?

● **Lph 5.2 und 7.3:** Weiterhin behauptet die Verwaltung: *„Leistungen nach 5.2 und 7.3 ... sind jedoch in Anlage 1 des Vertrages eindeutig vereinbart“*. **Das ist eine Lüge.**

a) Der beauftragte Hauptvertrag ist vom 27.11.2008 und beinhaltet unter § 3 Leistungen des Auftragnehmers:

„Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer Grundleistungen: Lph 5-8 in Höhe von 38 v.H. optional“. 38% wurden also optional in Aussicht gestellt und mit den beiden späteren Vertragsänderungen beauftragt.

b) Im Angebot des Ingenieurbüros Viaponti (**Vertragsbestandteil/Anlage 3**) steht, dass die Lph 5-8 mit 38% (14+10+4+10) angeboten wurden. Dort wird auch präzisiert, wie sich die vertraglich vereinbarten 38% zusammensetzen: Die Lph 5.1 wurde mit 14% und **5.2 mit 0%** angeboten, d.h. Lph 5 insgesamt mit 14%. Damit ist 5.2. nicht Inhalt der 38%!

Das Gleiche gilt für 7.3: Lph 7 mit 4% angeboten. Es wird dort erläutert, wie sich die 4% zusammensetzen: mit 1% für 7.1, 3% für 7.2 und **0% für 7.3**. Damit gehört auch 7.3 nicht zu den 38%

#### **Rekapitulieren wir:**

Wichtige Leistungen gem. 7.3 wie „Fortschreiben der Kostenberechnung und Kostenkontrolle“ wurden hier **eindeutig nicht beauftragt**.

Damit ist und bleibt der Vertrag mangelhaft, unabhängig davon, unabhängig davon, was in einer von der Verwaltung zitierten Anlage 1 stehen mag. Diese Anlage 1 lag nicht zur Akteneinsichtnahme vor. Falls sich Anlage und Hauptvertrag widersprechen, zählt der Hauptvertrag. Maßgebend ist, dass im Hauptvertrag 38% ohne 5.2 und 7.3 optional in Aussicht gestellt wurden und in den beiden Vertragsergänzungen (**siehe Anlagen 2 und 3**) diese Aussage nicht revidiert und somit eindeutig ohne 5.2 und 7.3 beauftragt wurde.

### **Einschätzung nach Akteneinsicht:**

Viaponti forderte zusätzlich noch ein Zuschonorar von 20% des Gesamthonorars. Zwar ist die Vereinbarung von Zuschonorar in Höhe von 20% laut § 59 (3) möglich, aber nur

- A bei Umbauten und Modernisierungen vorhandener Anlagen,
- B bei Verkehrsanlagen mit geringen Kosten für Erdarbeiten oder
- C bei schwieriger Anpassung an vorhandene Bebauung.

Hier wurde eine Strasse neu ausgebaut, d.h. kein Umbau, keine Modernisierung gem. A.

Die Straße erhält einen Regenwasserkanal und wird grundhaft ausgebaut. Dadurch fallen gem. Punkt B keine geringen sondern diverse Erdarbeiten an.

Gab es gem. C eine schwierige Anpassung an vorhandene Bebauung? Nein, die Anpassung an vorhandene Bebauung ist genauso unkompliziert, wie bei den meisten anderen Straßenbaumaßnahmen der Gemeinde. Dadurch, dass beidseitig schon Geh-/Radwege vorhanden waren, deren Linienführung den Regeln der Technik entsprechen, kann die Fahrbahn problemlos erneuert werden. Ein besonderer Schwierigkeitsgrad aufgrund vorhandener Bebauung war nicht zu erkennen. ***Es ist merkwürdig und unverständlich, warum Viaponti trotzdem mit einem Honorarzuschlag beauftragt wurde.***

### **Stellungnahme Verwaltung:**

Aufgrund der unterschiedlichen Höhenlagen des vorhandenen Gehweges (Bordauftritt zwischen 6 cm und 12 cm) lag ein Schwerpunkt bei der Gradientenfindung.

Die Gradienten waren dabei soweit zu optimieren, dass der Eingriff in den vorhandenen Gehweg sowie in Privateigentum und die vorhandenen Zufahrten so gering wie möglich ist. Schwierigkeiten bestanden besonders bei der Höhenentwicklung in Abhängigkeit vom bestehenden Gehweg und der vorhandenen Zufahrt und Einhaltung des Mindestgefälles zur Gewährleistung der Entwässerung. Der vorhandene Gehweg orientierte sich an der höhenmäßigen Linienführung an der alten Fahrbahn. Diese alte Fahrbahngradienten konnte jedoch für eine regelgerechte Oberflächenentwässerung nicht beibehalten werden. Trotzdem sollten der Gehweg und die Zufahrten möglichst wenig verändert werden.

Einen weiteren Schwerpunkt stellte die damals vorgesehene Mitnutzung der bereits erneuerten Fahrbahn im Bereich der Neuverlegung des S-W-Kanals dar. Die Querschnitte und der technologische Ablauf waren so zu gestalten, dass von der vorhandenen Substanz so viel, wie möglich genutzt werden kann. Nach der HOAI 3 59 gilt für Umbauten und Modernisierungen von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen ein Zuschlag von 20 v.H. (max. 33) als vereinbart, wenn schriftlich nichts anderes vereinbart wird. Auf Grund der Aufgabenstellung hinsichtlich der vorhandenen Bausubstanz und des sich daraus ergebenden Schwierigkeitsgrades, sehen wir den Zuschlag als angemessen an.

**Antwort:**

Die von der Verwaltung genannten Rechtfertigungen entsprechen weder **A** (Umbauten und Modernisierung vorhandener Anlagen) noch, **B** (Verkehrsanlagen mit geringen Kosten für Erdarbeiten) noch, **C** (schwierige Anpassung an vorhandene Bebauung).

Die Verwaltung nannte im Einzelnen folgende Gründe:

*Gradientenfindung war zu optimieren und aufgrund unterschiedlicher Höhenlagen des vorhandenen Gehweges und Zufahrten schwierig zu finden:* Bei der Gradientenfindung handelt es sich um eine normale Grundleistung nach HOAI. Der Gehweg und die Fahrbahn mussten weder umgebaut noch modernisiert werden (A), noch wurden dabei Verkehrsanlagen mit geringeren Erdarbeiten als normalerweise geplant (B), noch handelt es sich bei dieser Baumaßnahme um eine schwierige Anpassung an eine vorhandene Bebauung (C). Der Planer hat bei jeder Gradientenfindung der Fahrbahn die unterschiedlichen vorhandenen Gelände- und Zufahrtshöhen zu berücksichtigen. Das ist eine Grundleistung. Bei der Besichtigung anderer alter Straßen und deren Grundstückszufahrten und auch bei unbefestigten Straßen im Gemeindegebiet sind die Höhen der Zufahrten mitunter sehr unterschiedlich. Als besonders auffälliges Beispiel ist dabei der Geh- und Radweg in der Moselstraße zu nennen. Es ist nicht bekannt, dass damals bei der Planung des Geh- und Radweges in der Moselstraße ein Zuschlag von 20% des Honorars gezahlt wurde, geschweige denn bei all den anderen Straßenbaumaßnahmen.

Der Argumentation der Verwaltung kann außerdem nicht gefolgt werden, da sie einerseits als Begründung den Erhalt des Gehweges nennt und andererseits bei der Beauftragung von der erneuten Herstellung des Gehweges ausging. Wie die Verwaltung selbst auf Seite 1 antwortete, liegen dem beauftragten Ingenieurvertrag anrechenbare Baukosten in Höhe von 579.150 € Netto zugrunde. Diese beinhalteten laut Angebot des Ingenieurbüros auch die Herstellung eines Gehweges für 57.750 € Netto. Die Aussagen der Verwaltung widersprechen sich damit.

Als weitere Ursache für die Beauftragung des 20% Zusatzhonorar nannte die Verwaltung *die damals vorgesehene Mitnutzung der bereits erneuerten Fahrbahn im Bereich der Neuverlegung des Schmutzwasserkanals*. Aber auch diese Aussage ist nicht nachvollziehbar, da auch sie sich mit anderen Aussagen der Verwaltung widerspricht. Einerseits wird gesagt, dass 20% Zusatzhonorar gerechtfertigt sind, da eine bereits erneuerte Fahrbahn mitgenutzt werden sollte. Zusätzlich mit dem 20% Honorarzuschlag beauftragte die Verwaltung aber die vollständige Herstellung der Fahrbahn ohne Berücksichtigung der vorhandenen Fahrbahn, in dem sie die anrechenbaren Baukosten in Höhe von 579.150 € Netto zugrundelegte, die laut Angebot des Ingenieurbüros die vollständige Fahrbahnbreite von 5,50m beinhalteten.

Es ist zwar richtig, dass *nach der HOAI § 59 ein Zuschlag von 20 v. H. als vereinbart gilt, wenn schriftlich nichts anderes vereinbart wird*. Doch dieser geforderte Zuschlag hätte von der Verwaltung abgelehnt werden müssen, da wie vorhergehend mehrfach nachgewiesen wurde, die Voraussetzungen entsprechend der Bedingungen des § 59 der HOAI **nicht** vorlagen.

**Das Ingenieurbüro hätte somit seine Forderungen nach 20% Honorarzuschlag nicht stellen dürfen und wenn die Forderung trotzdem gestellt wurde, hätte die Verwaltung diese Forderung schriftlich ablehnen müssen, was sie, aus welchem Grund auch immer, verabsäumt hat. Darin besteht ihr Versagen.**

### Einschätzung nach Akteneinsicht:

**Vertrag vom 08.01.201:** Die bislang aufgeführten Mängel des ersten Honorarvertrages hätten bei der Beauftragung der nächsten Leistungsphasen korrigiert werden können. Er wurde jedoch einfach, so wie er war, auf zwei weitere Planungsphasen erweitert. Nicht einmal die Höhe der beauftragten Planungsleistung wurde genannt. Es kann doch wohl nicht wahr sein, dass nicht mal klar ist, mit welchen Auftragssummen die Gemeinde rechnen musste. Bei jedem kleinen Auftrag wird ansonsten die Auftragssumme genannt.

### Stellungnahme Verwaltung:

Die Kostenberechnung vom 28.08.2009 lag vor (Entwurfsplanung); hiernach anrechenbare Kosten in Höhe von 590.756,00 € Baukosten brutto = 705.000,00 € (Erhöhung um 2,29%). Die beauftragte Honorarsumme betrug somit 13.600 € und war bekannt. Beauftragt wurde hier die Ausführungsplanung und die Vorbereitung der Vergabe.

### Antwort:

Auch wenn Zahlen, wem auch immer bekannt sind, entscheidend ist, was genau beauftragt wird. Der zusammenfassende Inhalt aller drei Verträge lautet:

<u>Hauptvertrag 27.11.2008</u>	<u>1. Änd.-vertrag 08.01.2010</u>	<u>2. Änd.-vertrag 10.03.2011</u>
Lph: 1-4	Lph: 5 und 6	Lph: 7 und 8
Baukosten: 579.150€	bleibt unverändert	Abrechnung nach Kostenfeststell.
20% Zuschlag	bleibt unverändert	bleibt unverändert
Honorarsumme: 26.662€	bleibt unverändert	30.513€
Honoraranteil: 44%		
optional Lph 5-8: 38%	bleibt unverändert	bleibt unverändert

Es bleibt dabei, dass die Mängel des ersten Vertrages bei der nächsten Beauftragung hätten geheilt werden können und müssen. Aber jedes Mal steht in den Vertragsunterlagen: *„Alle weiteren Regelungen des Vertrages bleiben unverändert bestehen“*. Damit wurden die Mängel auch für die nächsten zwei Verträge übernommen.

Es bleibt dabei, dass die Auftragssumme im Vertrag am 08.01.2010 nicht genannt wurde, aber im nächsten Vertrag am 10.03.2011. Warum schreibt die Verwaltung die Honorarsumme zweimal in den Vertrag und einmal nicht? Ganz einfach, es wurde von der Verwaltung verabsäumt.

### **Einschätzung nach Akteneinsicht:**

**Vertrag vom 10.03.2011:** Auch beim letzten Vertrag wurden die Mängel des ersten Vertrages nicht behoben. Unglaublich, im Gegenteil, es wird so gar darauf hingewiesen, dass alles weiterhin bestehen bleibt. Mit der neuen Klausel, dass nach der wirklichen Bausumme abgerechnet wird, erhält das Ingenieurbüro aufgrund der sich ständig erhöhenden Baukosten sogar noch einen Blankoscheck von der Verwaltung für eine Honorarerhöhung. In diesem Fall wird direkt das Honorar in Höhe von 30.513 € benannt. Angeboten waren diese Leistungen von Viaponti zunächst mit 21.299,18 € (7.040,64 + 14.258,54).

### **Stellungnahme Verwaltung:**

Die Abrechnung des Honorars für die beauftragten Leistungen nach Kostenfeststellung entspricht § 52 HOAI "Grundlagen des Honorars". Die benannte Auftragssumme basiert auf dem Submissionsergebnis.

### **Antwort:**

Die Verwaltung antwortet, *dass die benannte Auftragssumme auf dem Submissionsergebnis basiert*. Damit gibt sie nur eine halbe Antwort. Es wird nichts dazu gesagt, warum sich das Honorarangebot von Viaponti in Höhe von 21.299,18 € auf den Auftrag in Höhe von 30.512,57 € d.h. allein für diese Leistungsphasen um 9.213,39 € (43 %) erhöhte. *Es ist eben laut §52 HOAI so*. Das ist keine Beantwortung der Frage, wie es zu dieser Honorarerhöhung kam. Es steht weiterhin die Frage im Raum: Kann ausgeschlossen werden, dass hinsichtlich Abhängigkeit der Honorarhöhe von der Bausummenhöhe das Ingenieurbüro ein besonderes Interesse an einer Bausummenerhöhung erhält. Weiterhin bleibt die Frage unbeantwortet, warum die Mängel des Hauptvertrages bei den zwei Vertragsänderungen nicht abgestellt wurden. Wollte die Verwaltung das nicht und wenn ja, warum?

### **Einschätzung nach Akteneinsicht:**

Selbst wenn 2x ausgeschrieben werden musste, warum gibt es dann keinen Vertrag für die doppelte Bezahlung der Planungsphase 7 aber eine zweimalige Abrechnung dieser Planungsphase? Auch die Planungsphase 6 wurde doppelt abgerechnet. Das ist völlig unverständlich. Auch wenn die Ausschreibung wegen zu hoher Angebotssumme wiederholt werden musste, ist eine doppelte Beauftragung geschweige denn Abrechnung der Leistungsphase 6 nicht erforderlich. Ein Vertrag für die doppelte Beauftragung der Planungsphasen 6 und 7 konnte nicht nachgewiesen werden. Das Honorar wurde aber in Rechnung gestellt und bezahlt.

### **Stellungnahme Verwaltung:**

Es ist richtig, dass es für die teilweise Wiederholung der Leistungsphasen 6 und 7 keinen separaten schriftlichen Auftrag gibt. Ungeachtet dessen wurden diese Leistungen seitens des AG abgefordert und vom Büro auch erbracht. Ein Vergütungsanspruch besteht deshalb. Bei der Lph 6 handelt es sich um eine Wiederholung, bei der Teile der ersten Ausschreibungsunterlage weiter genutzt werden konnten. Deshalb wurde hier das Honorar für die Wiederholung um 50 v.H. gekürzt. Die Vergabeunterlagen wurden bei der zweiten Ausschreibung nicht unverändert übernommen, sondern hinsichtlich Materialauswahl, Winterbau und Positionsformulierungen überarbeitet. Die Lph 7 war nicht zu mindern, da diese Leistung komplett ein zweites Mal erbracht wurde.

### **Antwort:**

Die Verwaltung teilte mit, *dass es sich bei der Lph 6 um eine Wiederholung handelte, bei der Teile der ersten Ausschreibungsunterlage weiter genutzt werden konnten. Deshalb wurde hier das Honorar für die Wiederholung um 50% gekürzt. Die Vergabeunterlage wurde ... hinsichtlich Materialauswahl, Winterbau und Positionsformulierungen überarbeitet.*

Auch wenn die Verwaltung jetzt äußert, dass sie die Lph 6 nur 1,5fach und nicht zweifach honorierte, stellt sich die Frage, ob es gerechtfertigt ist, dass das Planungsbüro noch einmal 50% der Leistungsphase 6 (Ausschreibungsunterlage) erhielt.

Aufgrund der großen Baumaßnahme ist davon auszugehen, dass bei der ersten Ausschreibung ein umfangreiches Leistungsverzeichnis mit sehr vielen Positionen vorhanden sein musste.

Erstens: Es wird bezweifelt, dass Überarbeitungen hinsichtlich Materialauswahl, Winterbau und Positionsformulierungen einem Arbeitsaufwand eines halben Leistungsverzeichnisses entsprechen.

Zweitens: Warum musste die Materialauswahl und Positionsformulierungen überhaupt geändert werden, wenn nur der Baubeginn geändert wurde? Alles spricht dafür, dass Überarbeitungen der Materialauswahl und der Positionsformulierungen durch Planungsmängeln verursacht wurden. Warum sonst sollten andere Materialien vorgesehen werden und Umformulierungen notwendig werden, wenn nicht durch Planungsmängel? Und warum wurde dann nicht einmal zu diesem späten Zeitpunkt die Notwendigkeit eines Verbaus des Lamellenklärsers berücksichtigt?

Einzig und allein die notwendigen Veränderungen in Bezug auf den Winterbau lassen sich nicht auf Planungsfehler zurückführen, sondern könnten durch veränderte Planungsvorgaben der Verwaltung aufgrund der zweiten Ausschreibung oder geänderten Fördermöglichkeiten verursacht worden sein. Dazu gibt die Verwaltung aber keine Informationen. Auf jeden Fall entsprechen diese dann notwendigen Veränderungen keinem Aufwand von 50% der gesamten Leistungsphase 6 und hätten vom Ingenieurbüro per Kulanz kostenlos realisiert werden können.

**Einschätzung nach Akteneinsicht:**

Insgesamt ist z.Zt. mit einer Schlussrechnung des Honorars in Höhe von 75.638 € zu rechnen. Das sind 14.259 € mehr als das Angebot von Viaponti und bedeutet eine Honorarerhöhung um 23%. Das bedeutet, obwohl das Angebot von Viaponti schon überhöht war, haben sie darauf noch mal 23% zusätzlich bekommen.

**Stellungnahme Verwaltung:**

Das Angebot von Viaponti, welches dem Ingenieurvertrag zugrunde lag, war nicht überhöht. Die Erhöhung des Honorars in Abhängigkeit der höheren Baukosten entspricht der HOAI.

**Antwort:**

Mit der nicht notwendigen Erhöhung des Honorarangebot des Ingenieurbüros ist der Honorarzuschlag von 20% gemeint. Es bleibt dabei, dieser war nicht notwendig.

ES ist natürlich richtig, dass sich die Honorarkosten mit den Baukosten erhöhen. Aber warum haben sich die Baukosten erhöht? Wer ist der Verursacher?

## Einschätzung nach Akteneinsicht:

### **Haushalt und GV-Beschlüsse (in Tabelle „gelb“)**

#### Bauprogrammbeschluss am 25.06.2009:

Am 25.06.2009 wurde das Bauprogramm mit Gesamtkosten von 841.200 € beschlossen. Auf dessen Grundlage arbeite die Verwaltung Planungskosten in Höhe von 93.600 € zu, obwohl zu diesem Zeitpunkt immer noch das Honorar in Höhe von 61.380 € beauftragt war und auch heute nur 75.638 € Kosten wird. Das Gleiche gilt für die Baukosten. Diese betragen in der BSV 747.600 €, obwohl die bis dahin gültige Kostenschätzung von Viaponti nur auf 627.220 € lautet. D.h. beim Bauprogrammbeschluss hat die Verwaltung ohne irgendeinen Hinweis oder aktuellere Berechnung die Gesamtkosten einfach von 688.600 € der Kostenschätzung auf 841.200 € erhöht. Das heißt, die Beschlussfassung hätte eigentlich aufgrund der zu dem Zeitpunkt vorhandenen Kostenschätzung auch nur 688.600 € betragen dürfen. Die Verwaltung jedoch schlug 841.200 € vor. Warum?

#### Stellungnahme Verwaltung:

In den 93.600,00 € Planungskosten ist nicht nur das Honorar von Viaponti enthalten, sondern auch die Kosten für Vermessung und Baugrundgutachten. Die der Beschlussvorlage zugrunde liegende Kostenberechnung aus der Entwurfsplanung vom 24.03.2009 (für Fördermittelantrag) ging von Baukosten in Höhe von 702.000,00 € aus. Hinzu kamen Kosten für Ersatzpflanzungen und Leitungsumverlegungen sowie Entsorgung von schadstoffbelastetem Aushubmaterial (genauere Bodenanalysen lagen zu dem Zeitpunkt vor). Die dem Bauprogramm zugrunde liegenden Kosten entsprechen genau den Kosten im Fördermittelantrag.

Die von den Berichterstattern der Akteneinsicht genannten 688.600,00 € betrachten jedoch nur das Viaponti-Honorar und auch nicht alle erforderlichen Baukosten.

#### Antwort:

Wir fragten nach der Ursache, warum im Bauprogramm 93.600 € für Planungskosten eingeplant wurden, obwohl das beauftragte Honorar für Viaponti zu diesem Zeitpunkt 61.380 € betrug. Welche weiteren Planungen sollten für die Differenz in Höhe von 32.220 € (93.600 € – 61.380 €) beauftragt werden? Da antwortet die Verwaltung: *“... auch die Kosten für Vermessung und Baugrundgutachten“*. Die Antwort ist nicht glaubwürdig. Wie viele Straßenvermessungen und Baugrunduntersuchungen können für 32.220 € beauftragt und durchgeführt werden? Unzählige.

Am 12.03.2009 stellte Viaponti im BUTA die Planung der Leistungsphase 2 mit Baukosten in Höhe von 627.220 € vor. Nur 12 Tage später ging die Verwaltung beim Fördermittelantrag von 702.000 € Baukosten (74.780 € mehr Baukosten) aus. Es bleibt weiterhin unklar, auf wessen Veranlassung die Verwaltung diese Kostenerhöhung der Baukosten in so kurzer Zeit vor Beendigung der Entwurfsplanung vornahm, abgesehen von den dann noch weiteren 45.600 € (747.600 € - 702.000 €) für Ersatzpflanzungen, Leitungsumverlegungen und Entsorgung von schadstoffbelastetem Aushubmaterial. Es gibt nur eine Erklärung: Hier wollte sich die Verwaltung beim Fördermittelantrag einen Puffer verschaffen, da schon zu diesem Zeitpunkt mit weiteren Kostenerhöhungen gerechnet wurde.

Erst 5 Monate später, am 21.08.2009, übergab Viaponti seine Kostenberechnung der Leistungsphase 3 in Höhe von 703.000 €. Hier spricht alles dafür, dass dieses Mal Viaponti seine Kostenberechnung dem Fördermittelantrag der Verwaltung anpasste. So mir nichts Dir nichts erhöhten sich damit die Baukosten um 75.780 €. Warum sich die Kosten zu diesem Zeitpunkt erhöhten, wurde von der Verwaltung nicht ausreichend und nachvollziehbar erläutert.

### Einschätzung nach Akteneinsicht:

**Vergabebeschluss Bauleistung:** Die Gemeindevertretung erteilte dem BM am 24.6.2010 die Ermächtigung, in der Sommerpause dem wirtschaftlichsten Bieter den Zuschlag zu erteilen. Das ist nachvollziehbar. Dann wurde allerdings die Ausschreibung aufgehoben und die Vergabe erfolgte viel später in der regulären Zeit - hier hätte man also durchaus einen normalen Vergabebeschluss fassen können. Es gab jedoch keinen Vergabebeschluss – und was noch schlimmer ist, nicht einmal eine Information der Verwaltung, welcher Baubetrieb in welcher Höhe den Zuschlag erhielt. Warum? Wer hatte ein Interesse daran, zu verschweigen, welcher Baubetrieb beauftragt wurde?

### Stellungnahme Verwaltung:

Der Beschlusstext war nicht auf die Sommerpause bezogen. Der Zuschlag konnte daher ohne weiteren Beschlussfassung innerhalb der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen. Niemand hatte ein Interesse daran, den Zuschlag zu verschweigen. Es erfolgte im Dezember 2010 eine mündliche Information im BUTA (TOP: Information aus der Verwaltung). Weiterhin wurde mit der BSV Nr.I/B40//2010 die GV am 16.12.2010 über die Vergabe informiert. Der Zuschlag wurde danach am 20.12.2010 erteilt.

### Antwort:

Die von der Verwaltung genannte mündliche Information im BUTA im Dezember 2010 lautete: *„Die zweite Submission für die Mahlower Straße ist erfolgt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass ca. 25.000 € fehlen“*. Soll das etwa die Mitteilung über einen Vergabebeschluss sein? Nein. Damit wird nur mitgeteilt, dass mehr Geld benötigt wird.

Bei der BSV I/B 40/2010 in der GV am 16.12.2010 gilt das Gleiche. Der Titel des TOP hieß: *„Mahlower Straße, Sollübertragung“*. Im Protokoll steht dazu: *„Für die Haushaltstelle Mahlower Straße M204 wurde das Vergabeverfahren durchgeführt. Infolge des Submissionsergebnisses ist eine Sollübertragung in Höhe von 33.000 €...erforderlich“*. Ist das etwa die Mitteilung über die beabsichtigte Vergabe einer Leistung an einen bestimmten Baubetrieb, die Inhalt eines Vergabebeschlusses sein muss? Nein. Außerdem gehört die Information einer Bauvergabe in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung und nicht wie hier, in den öffentlichen.

Es bleibt dabei, dass die Verwaltung vor der Erteilung des Zuschlages der GV nicht einmal mitgeteilt hat, welche Firma den Zuschlag erhalten sollte, obwohl die GV nach der Submission und vor der eigentlichen Bauvergabe tagte. Also, zunächst hieß es „Ermächtigung des Bürgermeisters wegen Sommerpause“ und nach der Sommerpause erhielt die GV nicht etwa eine Information über die Vergabe, sondern es wurde ihr lediglich mitgeteilt, dass noch mehr Geld benötigt wird. Bei anderen Vergaben davor, war die GV über die Anzahl der Bieter der Ausschreibung und über das wirtschaftlichste Angebot zu informieren. Warum hier nur über eine Kostenerhöhung?

Es bleibt dabei, dass die Verwaltung die GV nicht ausreichend über die beabsichtigte Vergabe informiert hat. Deswegen muss sie sich weiterhin die Frage gefallen lassen: **Warum?** Diese Frage wurde nicht beantwortet. Da gibt es auch nur zwei Antworten: Die Verwaltung hat es vergessen oder es war genau so beabsichtigt!

Weiterhin fiel bei der genaueren Recherche der Protokolle der besagten zwei Sitzungen auf, dass die Verwaltung nach der Submission am 02.12.2010 im BUTA feststellte, dass 25.000 € fehlten und 14 Tage später fehlten ihr mit einem Mal schon 33.000 €, so einfach mal 8.000 € mehr. Die Aussagen der Verwaltung widersprechen sich erneut und folgen dem Schema: Ich fordere erst einmal und wenn keiner widerspricht fordere ich noch mehr.

### **Einschätzung nach Akteneinsicht:**

**Infovorlage vom 23.06.2011 zur Sollübertragung:** Dazu wurde im Protokoll des FWA festgestellt: Eine Bohrung an der Stelle des Lamellenklärsers hat nicht stattgefunden. Stattdessen wurde ca. 25 m entfernt auf Straßenland gebohrt. Das war sicherlich wenig professionell.

### **Stellungnahme Verwaltung:**

Die Baugrundaufschlüsse werden in der Regel alle 25 m vorgenommen. Um Zeitpunkt der Erstellung des Baugrundgutachtens war eine Planung des Lamellenklärsers nicht vorgesehen. Die Planung erfolgte erst im Rahmen der Genehmigungsplanung. Aufgrund des sich gleichmäßig darstellenden Verlaufs des Baugrundes, der auch aus den Karten ersichtlich war, wurden keine weiteren Untersuchungen beauftragt. Auch bei der späteren Untersuchung und Öffnung des Baugrundes im Umfeld, kam es nicht zu anderen Aussagen, als die uns bekannt waren.

### **Antwort:**

Schon zu Beginn der Planung war klar, dass das Regenwasser der geplanten festen Leitung der Fahrbahn letztendlich nur im Tiefpunkt, sprich im gerade sanierten Dorfteich, abgeleitet werden konnte. Der kürzeste Weg dahin führte über das feuchte Randgebiet des Teiches. Vor jeder Einleitung von Regenwasser in ein offenes Gewässer ist das Regenwasser zu reinigen. Damit musste dem Planer und der Verwaltung von Anfang an klar sein, dass unmittelbar vor dem Teich ein Bauwerk zur Regenwasserreinigung zu errichten ist, welches auch immer. Dadurch war eine Baugrunduntersuchung im Bereich des späteren Lamellenklärsers von Anfang an zwingend notwendig und hätte beauftragt werden müssen. Auch wenn laut Verwaltung *zum Zeitpunkt der Erstellung des Baugrundgutachtens die Planung des Lamellenklärsers nicht vorgesehen war*, musste doch klar sein, dass dort ein Bauwerk zu errichten ist, in welcher Art auch immer. Einem fachkundigen Ingenieurbüro musste aufgrund der Nähe des Teiches von Anfang an klar sein, dass die Regenwasserableitung nicht einfach ist und die Errichtung eines Bauwerkes, das tiefer als eine Fahrbahn ist, notwendig wird.

Unsere Feststellung „Eine Bohrung an der Stelle des Lamellenklärsers hat nicht stattgefunden. Stattdessen wurde ca. 25m entfernt auf Straßenland gebohrt“ führt zwingend zu der Frage: Warum erfolgte keine Bohrung im Bereich der Regenwasserleitung, die in diesem Abschnitt außerhalb der Straße im unbefestigten Bereich geplant war? Die Antwort der Verwaltung *„Die Baugrundaufschlüsse werden in der Regel alle 25m vorgenommen“*. Diese Antwort folgt dem Muster: Was wurde in der Fläche A festgestellt? Wir haben in der Fläche B alle 25 m gebohrt. Hier wird vom Kern der Frage weggelenkt.

Im Übrigen **widersprechen** die Darlegungen der Verwaltung:

*„Aufgrund des sich gleichmäßig darstellenden Verlauf des Baugrundes ... Auch bei späteren Untersuchungen und Öffnung des Baugrundes im Umfeld, kam es nicht zu anderen Aussagen.“*

ihrer eigenen Einschätzung aus der I/B 7/2011 „Mehrkosten und Sollübertragung“. Hier heißt es auf Seite 2:

*„Es war zwar mit einer Inhomogenität im Baugrund zu rechnen.“*

**Also entweder es gab einen gleichmäßigen Verlauf des Baugrundes oder einen inhomogenen Boden. Beides zugleich geht nicht und widerspricht sich.**

### **Einschätzung nach Akteneinsicht:**

Eine Zusammenarbeit zwischen dem Planungsbüro des WAZ und der Gemeinde fand nicht statt. Auch ein Informationsaustausch wurde erst begonnen, als Schwierigkeiten auftraten. In den Planungsunterlagen des Pumpwerkes, das nur wenige Meter vom Standort des Lamellenkläres entfernt vor mehreren Jahren errichtet wurde, wurde keine Einsicht genommen.

### **Stellungnahme Verwaltung:**

Der WAZ wurde im Rahmen der Entwurfs- und Genehmigungsplanung um Hinweise und Stellungnahmen zur Planung angeschrieben. Zu diesem Zeitpunkt bestand kein Bedarf, auf eventuelle Baugrundverhältnisse einzugehen. Es ist auch zu berücksichtigen, dass es sich dabei um jeweils andere Bauwerke handelt, die anderen Anforderungen unterliegen.

### **Antwort:**

Die Verwaltung schrieb in Bezug auf fehlende Zusammenarbeit mit dem WAZ: „*Der WAZ wurde in der Lph 3/4 angeschrieben.*“ Ist ein Anschreiben etwa als Zusammenarbeit zu bezeichnen?

Die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit einer Planung ist im Vorfeld schon in der Lph 2 (Variantenuntersuchung) vor dem Bauprogrammbeschluss zu klären. Wieso wird also der WAZ so spät kontaktiert und noch dazu lediglich mit einem Anschreiben?

Auch wenn sich die Anforderungen an ein Schmutzwasserpumpwerk und an ein Regenwasserreiniger etwas unterscheiden, so haben sie aber im Gegensatz zum Fahrbahnbau drei wesentliche Dinge gemeinsam: es sind Bauwerke, sie befinden sich außerhalb der befestigten Fahrbahn und sie sind tief. Insofern ist schon dem Laien klar, dass die tiefen Untersuchungen des WAZ zum Pumpwerk für den Lamellenklärer aussagekräftiger sind, als die Untersuchungen für die um die 60-70cm tiefe Straße. Es bleibt dabei, dass der Planer und die Verwaltung den Kontakt zum WAZ viel zu oberflächlich suchten. Das ist neben der verabsäumten Bohrung ein weiterer Grund für die zu späte Einsicht in die Notwendigkeit eines Verbaues – mit der Folge eines eigentlich überflüssigen Nachtrages zum Verbau des Lamellenkläres in Höhe von 63.227,00 € Es bleibt bei einem Versäumnis des Planungsbüros und der Verwaltung. Die Antwort räumt diesen Mangel nicht aus.

### **Einschätzung nach Akteneinsicht:**

Diskutiert wird, ob in dem Fehlen der Bohrung und/oder dem Fehlen des Infoaustausches mit dem WAZ, Fehler zu sehen sind, die zu einer Haftung des Planungsbüros führen könnten. Dem wird entgegengehalten, dass es sich höchstwahrscheinlich um sog. Sowieso-Kosten handelt, die bei korrekter Planung ebenfalls aufgetreten werden.

(Anmerkung der Unterzeichner dieser Zusammenfassung: Die Kosten einer korrekten Planung von Beginn fallen grundsätzlich nicht so hoch aus wie teure Nachträge.)

### **Stellungnahme Verwaltung:**

Die nachträglich beauftragte Bohrung kam zum selben Ergebnis, wie das uns vorliegende Baugrundgutachten. Wäre die Bohrung sogar 3 m Richtung Strasse vorgenommen worden, wäre das Ergebnis noch besser ausgefallen, da dort eine Sandlinse vorgefunden wurde. Anhand dieser unterschiedlichen Aussagen in einem Bereich von ca. 10 m ist schon ersichtlich, wie inhomogen der Baugrund in diesem Bereich ist. Hier ist nicht von einem Fehler die Rede. Auch Informationsaustausch mit dem WAZ hätte hier keine eindeutige Aussage erbracht. Der Baugrund war tatsächlich nur in einem sehr begrenzten Bereich so schlecht, dass ein Verbau erforderlich wurde.

### **Antwort:**

Die Anmerkung der Unterzeichner der Zusammenfassung des Protokolls des FWA: „Die Kosten einer korrekten Planung von Beginn fallen grundsätzlich nicht so hoch aus wie teure Nachträge“ wurde von der Verwaltung weder kommentiert noch hat sie dazu fachlich Stellung bezogen.

Dafür wird ausführlich versucht, zu belegen, dass schon innerhalb von 10m der Baugrund wechselte. Schlussfolgerung der Verwaltung darauf: *„Hier ist nicht von einem Fehler die Rede. Der Baugrund war tatsächlich nur in einem sehr begrenzten Bereich so schlecht, dass ein Verbau erforderlich wurde.“* Dann aber ist zu fragen: Warum wurde dann der Lamellenklärer nicht um 10m an einen besseren Standort verschoben? Die Frage hätten sich Planer und Verwaltung spätestens dann stellen müssen. Planung für die Kommune sollte immer heißen: das Suchen und Finden der wirtschaftlichsten Lösung. Hier wurde vom Planer nicht nach der wirtschaftlichsten Lösung gesucht. Fakten bleiben Fakten: Planungsmangel und mangelnden Aufgabenstellung und Kontrolle der Verwaltung.

### **Einschätzung nach Akteneinsicht:**

Zweifelsohne ist das Zusammenspiel der verschiedenen Vorhabenträger zu verbessern, dies besonders vor dem Hintergrund, dass auch im WAZ die Gemeinde Mitglied ist.

Ähnliches gilt auch für das Sammeln bereits vorhandener Informationen, die für das zu planende Bauwerk interessant sein könnten. Hier ist mit mehr Sorgfalt im Vorfeld zu recherchieren.

### **Stellungnahme Verwaltung:**

Die Träger öffentlicher Belange werden nach der Information ihrer Zuständigkeit abgefragt. Dies bedeutet für den WAZ Abfrage des Leitungsbestandes, geplante Maßnahmen des WAZ im Planungsgebiet, Hinweise und Zustimmung zur geplanten Maßnahme. Dies ist in der Entwurfs- und Genehmigungsplanung erfolgt. Informationen für das geplante Bauwerk waren der Baugrund und die hydraulische Berechnung. Beides lag vor.

### **Antwort:**

Auch hier beantwortet die Verwaltung nicht die gestellten Fragen. Der Hinweis, dass „das Sammeln bereits vorhandener Informationen, die für das zu planende Bauwerk interessant sein könnten“ (Aufgabe des Planers und der Verwaltung) wird von der Verwaltung damit beantwortet, was der WAZ alles machen muss (Abfrage seines Leitungsbestandes, Zustimmung zur geplanten Maßnahme).

Frage also: Was hast du gemacht? Antwort: Ich sage dir, was der Andere alles machen musste.

Es lagen eben nicht genug Informationen für das geplante Bauwerk vor, weil nicht mit der gebotenen Sorgfalt im Vorfeld recherchiert wurde. Eine Abfrage der Genehmigung eines anderen (hier WAZ) hat absolut nichts mit einer sorgfältigen Recherche bzw. der Suche nach einer wirtschaftlichen Planungslösung zu tun. Das ist der springende Punkt, der von der Verwaltung nicht ausgeräumt wurde.

### **Einschätzung nach Akteneinsicht:**

D.h. der Nachtrag in Höhe von 85.500€ wurde ausgelöst durch Fehler sowohl des Planungsbüros Viaponti als auch der Verwaltung.

### **Stellungnahme Verwaltung:**

Der Nachtrag ergab sich aus der Inhomogenität des Baugrundes. Das Baugrundrisiko liegt beim Bauherrn. Es wurde alles daran gesetzt, die zusätzlich anfallenden Kosten so gering, wie möglich zu halten. Der Nachtrag beinhaltet auch den früheren Wechsel des Straßenaufbaus aufgrund der Baugrundproblematik (F1-Boden zu F3-Boden) als geplant, was sich ebenso erst bei Öffnen des Baugrundes ergab.

### **Antwort:**

Der Nachtrag von 85.500 € ergab sich laut I/B der Verwaltung durch den Verbau des Lamellenklärsers, durch den F3-Aufbau der Fahrbahn und durch Leitungsumverlegungen. Unsere, die bisherigen Bemerkungen zusammenfassende, Aussage lautete: **Es handelt sich auch hier um Fehler des Planungsbüros und der Verwaltung.**

Verbau: Der Verbau hätte im Leistungsverzeichnis enthalten sein müssen, dadurch geringere Kosten ergeben und keinen teuren Nachtrag zur Folge haben dürfen.

Mengenmehrung Fahrbahn: Auch hier ist es unverständlich, dass alle 40 Bohrpunkte (alle 25m bei 1000m Gesamtlänge laut Verwaltung) sich so geirrt haben, dass beim Bau genau das Gegenteil vorhanden ist. Diese Tatsache muss bezweifelt und von der Verwaltung mit Hilfe beider Baugrundgutachten nachgewiesen werden.

Leitungsumverlegung: Bei der Verlegung fester Regenwasserkanäle in der Tiefe kommt es beim Vorhandensein von Leitungen im Normalfall immer zu Umverlegungen verschiedener Leitungen. Die Leitungen werden von den einzelnen Medienträgern (Gas, E.ON, WAZ) meistens selbst umverlegt. Die Baubetriebe sind deshalb im Allgemeinen nur mit den dann erforderlichen Erdarbeiten zu beauftragen. Die anfallenden zusätzlichen Erdarbeiten sind über Mengenerhöhung abzurechnen und ergeben keinen teuren Nachtrag.

Im Übrigen wird auch hier wieder sehr schön deutlich, wie die Verwaltung entweder das Argument „... es war mit einer Inhomogenität des Baugrundes zu rechnen ...“ anführt oder mit dem Argument „Aufgrund des sich gleichmäßig darstellenden Verlaufs des Baugrundes“ arbeitet. Wie es halt gerade am besten passt.

### **Einschätzung nach Akteneinsicht:**

Dazu kommt, es gibt aber kein einziges Wort zu der stillschweigend genannten Baukostenerhöhung des Jahres 2010 von 747.600 €(Bauprogrammbeschluss) auf 780.600 €(Infovorlage). Somit steigen die Kosten nicht nur um die Sollübertragung von 85.500 €, sondern hier erfolgt still und unbemerkt eine Erhöhung um weitere 33.000 €

### **Stellungnahme Verwaltung:**

Mit der BSV Nr. I/B 40/2010 wurde die GV am 16.12.2010 über die Vergabe und die damit einhergehende Sollübertragung in Höhe von 33.000 €informiert.

Weiterhin wurden die 33.000 €in der Controlling-Tabelle vom 07.12.2010 dem FWA benannt.

### **Antwort:**

Noch einmal: Wir haben auf Seite 11 nachgewiesen, dass die GV am 16.12.2010 mit der BSV Nr. I/B 40/2010 eben nicht über die Vergabe informiert wurde

Im Übrigen kann die Verwaltung nicht davon ausgehen, dass ehrenamtlich tätige Gemeindevertreter sich alle vorherigen Sollübertragungen einer Baumaßnahme merken. Die Gemeindevertreter können und müssen von der Verwaltung erwarten, dass diese bei mehreren Kostenerhöhungen und Sollübertragungen auf die vorhergehenden Sollübertragungen verweist, damit die GV die Kostenentwicklung und damit die gesamte Sollübertragung einer Maßnahme nachvollziehen kann. Die Information der Verwaltung, dass die Kosten dem FWA mittels der Controlling-Tabelle benannt wurden, bedeutet doch wohl nicht ernsthaft, dass deshalb die Informationsvorlagen für die Gemeindevertreter nur ein Teil der Kostenentwicklung beinhalten müssen. Abgesehen davon, dass die sog. Controlling-Tabellen, die für den FWA erstellt werden, diesen Namen nicht verdienen und der Finanz- und Wirtschaftsausschuss mehrfach darauf hingewiesen hat, dass diese Tabellen keine ausreichende Kontrollmöglichkeit bieten. Nicht ohne Grund wird schon lange nach einer anderen Form gesucht, die aussagekräftiger ist. Der Vorwurf, dass hier still und unbemerkt Kostenerhöhungen erfolgten, wurde von der Verwaltung nicht ansatzweise entkräftet. Auch hier steht die Frage im Raum: Warum?

### **Einschätzung nach Akteneinsicht:**

#### **Kostenentwicklung laut Ingenieurbüro (Tabelle „schwarz“)**

1. Honorarangebot:	583.671 €
2. Kostenschätzung:	688.600 €
3. Kostenberechnung:	766.380 €
4. Bisherige Schlussrechn.	951.238 €

### **Stellungnahme Verwaltung:**

1. Wie bereits erwähnt, lagen dem Honorarvertrag andere planerische Annahmen zugrunde und er enthielt auch nur das Viaponti-Honorar, nicht die gesamten Honorarkosten. Auch die zugrunde liegenden Baukosten stellten, wie bereits erläutert, nicht die Gesamtkosten dar.
2. Vorplanung Stand 03/2009 (vor Variantenentscheidung durch BUTA) ohne Fällung, Pflanzung, Leitungsumverlegung, Lamellenklärer. Weiterhin ist die Zahl falsch, da hier bereits aufgrund der höheren anzunehmenden Baukosten auch ein höheres Honorar eingerechnet werden müsste. Hier ist auch wieder nur das Viaponti-Honorar eingeflossen ohne Baugrund, Vermessung, Eingriffs-Ausgleichsplanung, ökologische Begleitung
3. Entwurfsplanung mit vom BUTA gewählter Ausbauvariante Stand 31.07.2009 ohne Pflanzung, Leitungsumverlegung, Lamellenklärer. Weiterhin ist die Zahl falsch, da hier bereits aufgrund der höheren anzunehmenden Baukosten auch ein höheres Honorar eingerechnet werden müsste. Hier ist auch wieder nur das Viaponti-Honorar eingeflossen ohne Baugrund, Vermessung, Eingriffs-Ausgleichsplanung, ökologische Begleitung.
4. Prognose von Berichterstattem der Akteneinsicht  
Die Fahrbahnbreite hat sich gegenüber dem Honorarangebot nicht reduziert sondern erhöht. Der Gehweg musste zumindest teilweise zum Stellen der Borde und zum Auskoffern des Planums aufgenommen werden. Der von der unteren Wasserbehörde im Zuge der Genehmigung (Lph 4) Geforderte Lamellenklärer war in der ersten Kostenermittlung bis Lph 3 nicht enthalten. Weiterhin ist zu bedenken, dass zwischen Kostenanschlag und Kostenberechnung mehrere Planungsphasen mit unterschiedlichen Ansätzen durchgeführt wurden. So haben sich die Dimensionen des R-Kanals erst mit der letzten Planung ergeben. Ein weiterer Aspekt ist, dass die Kosten jährlich um ca. 10% ansteigen. Dies ist in der fortlaufenden Kostenberechnung ebenfalls zu berücksichtigen.

### **Antwort:**

Hierbei handelte es sich um Angaben des Ingenieurbüros. Als Antwort musste man eigentlich erwarten können, dass die Verwaltung genau erläutert, von welchen Kosten erhöhenden Zusatzleistungen der Planer zum Zeitpunkt des Honorarangebotes noch nicht Kenntnis haben konnte. Die Verwaltung nannte nur die Art der 9 Kosten erhöhende Gründe, nicht die jeweiligen Kosten. Auch wenn sie diese mehrfach nannte („um zu suggerieren, dass es sehr viele sind?“), bleiben es nur diese 9, die sich nach unserer Meinung wie folgt unterscheiden:

#### **a) vom Planer vorhersehbar und pauschal einkalkulierbar (6):**

- Fällung, Pflanzung
- Leitungsumverlegung
- Reinigungsbauwerk vor dem Teich mit Verbau (letztendlich Lamellenklärer)
- Honorar anderer wie Baugrund, Vermessung, Eingriffs-Ausgleichsplanung, ökologische Baubegleitung
- Dimensionierung des Regenwasserkanals
- Jährliche Kostenerhöhung

b) vom Planer beim Honorarangebot nicht einkalkulierbar (3):

- Vergrößerung der Fahrbahnbreite
- Aufnahme und Stellen der vorhandenen Borde
- Reinigungsbauwerk in Form eines Lamellenklärs

Die Kosten erhöhten sich zum Zeitpunkt der letzten Sollübertragung um 62,98%, d.h. um genau 367.567 €(951.238€583.671€). Es ist und bleibt nicht nachvollziehbar, wie die Verbreiterung der Fahrbahn um 50cm (500 m<sup>2</sup>), eine Seite Borde (1000 m) und die Mehrkosten eines Lamellenklärs im Verhältnis zum allgemein üblichen Reinigungsbauwerk einem Wertumfang von 367.567 € entsprechen sollen. Es bleibt dabei, die Kostenschätzungen und Kostenberechnungen des Planungsbüros waren unvollständig und mangelhaft und Nachträge wären bei besserer Planungsleistung nicht notwendig gewesen.

### **Einschätzung nach Akteneinsicht:**

Ein weiteres Zeichen für schlechte Planungsleistung ist hier auch die Notwendigkeit einer zweiten Ausschreibung.

### **Stellungnahme Verwaltung:**

Die Notwendigkeit der zweiten Ausschreibung ist kein Zeichen für schlechte Planungsleistung, sondern für den falschen Zeitpunkt der Ausschreibung. (Baubeginn im September und Winterbau) Deshalb wurde kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt.

### **Antwort:**

Wenn die Argumentation der Verwaltung stimmen sollte: *„Die Notwendigkeit der zweiten Ausschreibung ist kein Zeichen für schlechte Planungsleistung, sondern für den falschen Zeitpunkt der Ausschreibung.“* - stellt sich die Frage: Warum hat die Verwaltung mit diesem Wissen beim ersten Mal zu diesem falschen Zeitpunkt überhaupt ausgeschrieben und nicht erst später. Damit setzte sie sich von Anfang an der Gefahr aus, kein wirtschaftlich Angebot zu erhalten. Wollte sie kein wirtschaftliches haben? Sie hätte doch ohne weiteres im späten Herbst ausschreiben können und zwar mit Baubeginn im nächsten Frühjahr. Hat sie aber nicht, sie hat wider besseren Wissens zum falschen Zeitpunkt ausgeschrieben. Dazu kommt, dass eine durch den Planer vorgenommene, zu komplizierte Leistungsbeschreibung zur Folge haben kann, dass keine, nur eins oder wenige Angebote übergeben werden. Die noch dazu nicht unbedingt preiswert sein müssen und damit zwangsläufig zur Aufhebung einer Ausschreibung führen. Der Zusammenhang zwischen Zeitpunkt der Ausschreibung, Umfang und Qualität einer Leistungsbeschreibung und der Qualität eines Ausschreibungsergebnisses liegt auf der Hand. Und zwar vorab. Die Verwaltung schrieb selbst, dass für die zweite Ausschreibung Passagen umformuliert werden mussten und Material verändert wurde. Warum mussten mit Ausnahme des nicht mehr geplanten Winterbaus Passagen umgeschrieben werden und warum mussten Materialien geändert werden? Hat Sie von Anfang die Aufhebung der Ausschreibung in ihr Kalkül einbezogen? Wollte sie zweimal ausschreiben und warum?

### **Einschätzung nach Akteneinsicht:**

**Projektcontrolling (in Tabelle „blau“)** Die Verwaltung übergab zweimal eine Projektcontrollingtabelle. Abgesehen davon, dass diese Tabellen immer nur sehr wenig Informationen enthielten, beinhalten Sie aber ein dickes Problem, um es behutsam zu formulieren.

Laut Kostenschätzung des Ingenieurbüros vom 12.03.2009, vorgestellt im BUTA, betragen die Gesamtkosten 688.600 € (Tabelle, 3 Zeile). Laut Kostenberechnung des Ing.büros vom 21.8.2009 betragen die Gesamtkosten 766.380 €

Was sieht dagegen die Projektcontrollingtabelle vom 01.08.2010?

Hier wird von Verwaltung der gleiche Wert sowohl für die Kostenschätzung als auch für die Kostenberechnung genannt: 841.200€

„Problem Nr. 1“: Falsche Zahlen für Kostenschätzung und Kostenberechnung.

„Problem Nr. 2“: Wenn beide Werte identisch sind, ist keine Kostenentwicklung nachvollziehbar und damit keine Kontrolle möglich.

Warum nennt die Verwaltung nicht die tatsächlichen Zahlen? Das hat nun nichts mehr mit schlechter Arbeit des Ingenieurbüros zu tun sondern mit Desinformation der Verwaltung.

### **Stellungnahme Verwaltung:**

Die Tabellen wurden vom FWA vorgegeben. Wieviel und welche Informationen sie enthalten, liegt deshalb in der entsprechenden Anforderung durch den FWA.

Da hier in der ersten Spalte der Haushaltsansatz zusammen mit dem Wert der Kostenschätzung abgefragt wird, lassen sich Mißverständnisse wohl nicht vermeiden. Soll hier nun der Haushaltsansatz oder der Wert der Kostenschätzung eingetragen werden? Wenn Haushaltsansatz, dann welcher? Aktueller zum Zeitpunkt des Ausfüllens der Tabelle oder Vorjahre? Das wurde bereits beim Ausfüllen der Tabelle hinterfragt; eingetragen wurde der aktuelle Haushaltsansatz. Somit lässt sich tatsächlich mit der vorgegebenen Tabelle keine durchgängige Kostenverfolgung darstellen.

### **Antwort:**

Hinsichtlich der Einschätzung, dass diese Projektcontrolling-Tabellen bisher wenig aussagekräftig sind, besteht Einigkeit.

Tatsache bleibt jedoch, dass als Titel über der besagten Spalte „Kostenschätzung“ und nicht „Haushaltsplan“ stand. Also war in dieser Spalte wie bisher der Wert der Kostenschätzung (gem. Mengen- u. Kostenermittlung v. 3.11.2008, Anlage 1) einzutragen und nicht der des Haushaltsplanes. Warum aber wurde stattdessen in dieser Spalte der Haushaltsplan eingetragen? Ein Versehen oder Absicht der Verwaltung? Da der Wert der Kostenschätzung geringer als der des Haushaltsplanes war, kann nicht ausgeschlossen werden, dass mit Absicht der höhere Haushaltswert genannt wurde, um zu desinformieren und die reale Kostenerhöhung zu verschleiern.

### **Einschätzung nach Akteneinsicht:**

**Verpflichtung von Viaponti 15.06.2009 (Anlage)** Es kann nicht nachvollzogen werden, warum Frau Herold den Planer schriftlich auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinweist und danach zweimal den Honorarvertrag erweitert. Die Erklärung, die sie am Tag der Akteneinsicht dazu lieferte: „Ich habe einfach gedacht, das kann vielleicht nicht schaden.“ Ist „dünn“, um das so verwaltungsfreundlich, wie möglich, zu formulieren.

Unsere Recherchen in anderen Bauverwaltungen, selbstverständlich nach Verfremdung der personen-, objekt- und unternehmensbezogenen Daten ergaben, dass niemand – trotz größtem Bemühen – eine schlüssige Erklärung zu dieser merkwürdigen, absolut unüblichen Verfahrensweise (schriftl. Hinweisen auf die strafrechtl. Folgen einer Pflichtverletzung) liefern konnte.

Ob es hier einen Zusammenhang gibt zu den strafrechtlichen Ermittlungen, die gegen Ortwin Baier u.a. nach wie vor zu diversen Bauvorhaben der Gemeinde anhängig sind, können wir selbstverständlich nicht beurteilen.

### **Stellungnahme Verwaltung:**

Die Verwaltung im Bereich Tiefbau wendet, wie auch der Landesbetrieb Straßenwesen, die HVA F-StB für die Vertragsgestaltung und Vertragsabwicklung an (Handbuch für Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau, herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr-, Bau- und Stadtentwicklung).

Die HVA F-StB enthält u.a. das benannte Formblatt für die Verpflichtung. Diese Verpflichtung muss nach Pkt. 1.3.5 der HVA F-StB für Leistungen ab Lph 7 zwingend erfolgen. Nach Recherchen der Verwaltung wird dies auch in anderen Verwaltungen, zumindest beim Straßenbetrieb Potsdam auch umgesetzt. Dies ist kein Verfahren, welches in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow erstmalig bei der Baumaßnahme Mahlower Straße angewendet wurde (Beispiele: Bau des Parkhauses, Gehweg Mahlow Dorfstraße, Keplerstraße).

### **Antwort:**

Als die zuständige Sachbearbeiterin, Frau Herold, während der Akteneinsicht gefragt wurde, was das Formular „Verschwiegenheitsverpflichtung Geschäftsführer Viaponti“ zu bedeuten hat – hieß es von ihr: „Ich habe einfach gedacht, das kann vielleicht nicht schaden.“ Auf die Nachfrage: „Bitte, noch mal, warum haben Sie das gedacht? Es muss doch einen Grund gegeben haben?“ – kam die gleiche Antwort: „Ja, ich habe nur gedacht, dass kann vielleicht nicht schaden.“

Und drei Monate nach Vorlage unserer Stellungnahme nun die Antwort: Die Unterzeichnung dieses Formblatts „... muss nach Pkt. 1.3.5 der HVA F-StB für Leistungen ab Lph 7 zwingend erfolgen.“ Das trifft zu. Mit der Frage hätten wir uns nicht beschäftigen müssen, wenn diese Antwort gleich gekommen wäre.